

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Kersten Naumann, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/14084 –**

Abschiebungen in das Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie die „Münsterland Zeitung“ am 11. September 2009 vermeldete, droht 302 Roma in Münster in den kommenden Wochen die Abschiebung in das Kosovo. Bis zum 15. Oktober 2009 müssen sie demnach die Bundesrepublik Deutschland „freiwillig“ verlassen haben, bei einigen lief die Frist bereits am 15. September 2009 ab. Danach droht ihnen die Abschiebung. Aus Niedersachsen wurde bereits im Juni 2009 vermeldet, dass 3 500 Roma in das Kosovo abgeschoben werden sollen (taz vom 6. Juni 2009).

Mehrfach haben sich Nichtregierungsorganisationen (NGO) gegen die Abschiebung von Minderheitenangehörigen in das Kosovo gewandt. In einer Stellungnahme der Roma-NGO „Romani Them“ (mittlerweile umbenannt in „Chachipe“) vom Februar 2009 wird berichtet, dass es den Behörden und Hilfsorganisationen vor Ort nicht gelungen ist, über zwei Jahre hinweg 480 „internally displaced persons“ aus einem bleiverseuchten Gelände bei Mitrovica umzusiedeln. Romani Them weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es inkongruent sei, auf die zwangsweise Rückführung von mehreren zehntausend Menschen in das Kosovo zu zielen, wenn für 480 Menschen keine Lösung gefunden werden kann (Romano Them: Fact-finding mission to Kosovo and Macedonia, S. 2).

Im April dieses Jahres wandte sich auch der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, in einem Bericht gegen die zwangsweise Rückführung von Minderheitenangehörigen. Er weist darin besonders darauf hin, dass dem Kosovo die Mittel fehlen, eine größere Anzahl von Menschen ökonomisch zu integrieren. Aus seiner Stellungnahme geht auch hervor, dass die Regierungen der westeuropäischen Aufnahmestaaten darauf keine Rücksicht nehmen: „Kosovo ist unter dem politischen Druck, diese [Rückübernahme-]Abkommen zu akzeptieren, ohne die finanziellen Mittel und Kapazitäten zu haben, diese Familien in Würde und Sicherheit aufnehmen zu können“ (Report of the Council of Europe Commissioner for Human Rights' Special Mission to Kosovo, S. 27). Der Kommissar macht in seinem Bericht auf zahlreiche Probleme wie beispielsweise unzureichende Zuweisung von Wohnraum, fehlende Verdienstmöglichkeiten und das Wiederaufflammen ge-

gen die Rückkehrer gerichteter rassistischer oder interethnischer Gewalt aufmerksam.

Rudko Kawczynski, Vorsitzender des Europäischen Roma-Forums in Straßburg, weist darauf hin, dass die NATO dazu beigetragen habe, ein „ethnisch reines Kosovo“ zu schaffen. Roma im Kosovo seien „vor den Augen der KFOR-Soldaten von der albanischen UCK vertrieben worden“, und diejenigen, die blieben, seien auf eine „bleiverseuchte Müllhalde verfrachtet“ worden (taz vom 16. September 2009). Die Arbeitslosigkeit der Roma im Kosovo liegt derzeit bei nahezu 100 Prozent. Human Rights Watch und Amnesty International beklagten erst jüngst eine aktuelle Welle von Angriffen auf Roma. Deutschland ist nach Ansicht von Rudko Kawczynski die „romafeindlichste Regierung in Europa“. Denn ungeachtet der Auffassung des Europarats und des UNHCR, wonach eine Rückkehr von Roma in den Kosovo derzeit nicht in Betracht komme, bestehe es auf seinem „Abschieberecht“ und dadurch hätten auch andere europäische Länder ihre Zurückhaltung aufgegeben (ebd.).

1. Wurde ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der „Republik Kosovo“ inzwischen abgeschlossen, und wenn ja, ist dieses bereits in Kraft getreten, und wo ist es veröffentlicht, wenn nein, wie ist der Stand der Verhandlungen?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr völkerrechtlich anerkannten Republik Kosovo wurde inzwischen der Text eines bilateralen Rückübernahmeabkommens abschließend verhandelt. Das Abkommen ist noch nicht unterzeichnet worden und somit auch noch nicht in Kraft getreten.

2. Nach welchen Kriterien wird im Rahmen dieses Abkommens darüber entschieden, ob für eine Person eine Pflicht zur Aufnahme besteht, und wie sieht das entsprechende Feststellungsverfahren aus?

Nach dem auf Gegenseitigkeit angelegten Abkommen besteht eine Verpflichtung der Republik Kosovo zur Rückübernahme aller Personen, die in Deutschland die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, wenn der kosovarischen Vertragspartei nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Personen die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzen. Entsprechend den internationalen Standards sind in dem Abkommen darüber hinaus Regelungen zur Rückübernahme von Personen, die nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen), bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt vereinbart worden. Danach besteht eine Verpflichtung zur Rückübernahme zum Beispiel in Fällen einer unmittelbaren rechtswidrigen Einreise aus dem Kosovo nach Deutschland auf dem Luftweg oder wenn die betreffende Person ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo hatte oder ihren Geburtsort dort hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückübernahmeverpflichtung wird durch die kosovarische Seite grundsätzlich aufgrund eines entsprechenden Übernahmearbeitens der zuständigen deutschen Behörden festgestellt.

3. Was ist in diesem Abkommen ggf. zum Umgang mit Minderheitenangehörigen vereinbart worden?

Das Abkommen enthält keine spezifischen Regelungen für Minderheitenangehörige.

4. Was bedeutet die Zusage der deutschen gegenüber der kosovarischen Seite, bei Abschiebungen solle auf ein „angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien des Kosovo geachtet“ werden, konkret (aus dem Erlass des Innenministeriums Sachsen-Anhalts vom 25. Juni 2009)?

Im Rahmen der Abkommensverhandlungen hat die deutsche Seite der kosovarischen Seite unter anderem zugesagt, dass sich zum einen die Zahl der übermittelten Rückübernahmeersuchen im Vergleich zum Jahr 2008 (ca. 2 500 Ersuchen) bis auf Weiteres nicht erhöhen soll und zum anderen die deutsche Seite bei der Stellung der Rückübernahmeersuchen für ausreisepflichtige Personen auf ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien achten werde. Mit der letztgenannten Zusage soll gewährleistet werden, dass sich die von den deutschen Behörden gestellten Rückübernahmeersuchen nicht ausschließlich auf Angehörige einer Ethnie, zum Beispiel auf die Roma, konzentrieren.

5. Inwieweit sind dritte Stellen wie der Hohe Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) oder andere Menschenrechtsorganisationen in die Verfahren zur Abschiebung bzw. Rücknahme von Personen aus dem Kosovo eingebunden?

Eine unmittelbare Einbindung von dritten Stellen wie etwa des UNHCR oder von Menschenrechtsorganisationen in die zwischen zwei souveränen Staaten stattfindenden Verfahren zur Rückübernahme entspricht weder der einschlägigen internationalen noch der deutschen Vertragspraxis und ist daher auch in dem Abkommen mit der Republik Kosovo nicht vorgesehen.

6. Wer trifft angesichts der zugesagten Obergrenze von maximal 2 500 Abschiebungen jährlich nach welchen Kriterien die Auswahl der Personen, die konkret abgeschoben werden sollen, und was genau wurde zur Bund-/Länder-Koordinierung vereinbart?

Die bis auf Weiteres zugesagte Obergrenze von 2 500 jährlich bezieht sich auf die Zahl der von deutscher Seite an die kosovarische Seite zu übermittelnden Rückübernahmeersuchen, nicht auf die Zahl der tatsächlichen Rückführungen. Die zur Einhaltung der Zusagen erforderliche bundesweite Koordinierung erfolgt in der Weise, dass die deutschen Ausländerbehörden Rückübernahmeersuchen für ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo nur über das Regierungspräsidium Karlsruhe (südliche Bundesländer) bzw. über die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld (übrige Bundesländer) an die kosovarische Seite stellen dürfen. Die beiden genannten Behörden stimmen sich untereinander ab und wählen die zur Rückführung in das Kosovo vorgesehenen Personen aus. Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe des in der Antwort zu Frage 4 genannten Kriteriums eines angemessenen Verhältnisses der betroffenen Ethnien; weitere Einzelheiten zur Personenauswahl sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Wie viele „Abschiebungsaufträge“ wurden den zentralen Koordinierungsstellen bislang übermittelt, und wie verteilten sich diese Aufträge auf die Personengruppen
- Straftäter,
 - alleinreisende Erwachsene,
 - Familien,
 - alleinerziehende Elternteile,
 - Alte und Pflegebedürftige,
 - langjährig Aufhältige (seit 1. Januar 1998),
 - unbegleitete Minderjährige
- (bitte jeweils nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Ausreisepflicht von Ausländern und den Vollzug von Rückführungen obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern.

8. Wie viele Übernahmeersuchen wurden bislang an die kosovarische Seite gestellt, wie vielen wurde stattgegeben, wie viele wurden zurückgewiesen (soweit möglich bitte auch die Zugehörigkeit zu den in der vorherigen Frage benannten Personengruppen kenntlich machen), und wie lang war bislang die durchschnittliche Bearbeitungsdauer, und welche konkreten Probleme im Verfahren wurden bereits ersichtlich?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. August 2009 wurden der kosovarischen Seite 1 580 Rückübernahmeersuchen übermittelt. Davon wurde 1 553 Ersuchen stattgegeben und 27 Ersuchen wurden abgelehnt. Eine Zuordnung der Ersuchen bzw. Antworten zu den in Frage 7 aufgeführten Personengruppen ist der Bundesregierung nicht möglich.

Nach Erkenntnissen der deutschen Botschaft Pristina hat die kosovarische Seite im ersten Halbjahr 2009 etwa 45 Prozent aller deutschen Rückübernahmeersuchen innerhalb eines Monats beantwortet; nähere statistische Informationen zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer liegen der Bundesregierung nicht vor. Wenn es im Übrigen auf kosovarischer Seite zu einer längeren Bearbeitungsdauer bei den Rückübernahmeersuchen kommt, ist das vor allem auf die im Einzelfall aufwändigen Recherchen zur Herkunft einer Person aus dem Kosovo zurückzuführen.

9. Erfolgen nur die Abschiebungen oder auch die Übernahmeersuchen in der Reihenfolge der oben genannten Personengruppen, und ist mit Reihenfolge gemeint, dass z. B. alleinstehende Erwachsene erst dann abgeschoben werden, wenn zuvor alle ausreisepflichtigen „Straftäter“ abgeschoben wurden (bitte näher erläutern)?
10. Unter welchen genauen Umständen gilt in diesem Zusammenhang eine Person als „Straftäter“ bzw. als „alt und pflegebedürftig“, und werden als „Familien“ auch solche im Familienverbund lebende Familien mit volljährigen Kindern angesehen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Berichten über gewalttätige Übergriffe auf Minderheitenangehörige im Kosovo, und welche Rolle spielen bzw. spielten entsprechende Berichte von Menschenrechtsorganisationen bei den Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen?

Der Bundesregierung liegen keinerlei Anzeichen für gewalttätige Übergriffe von Seiten der Behörden der Republik Kosovo gegen ethnische Minderheiten vor. Auch die von Privatpersonen verübten ethnisch motivierten Gewalttaten sind in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Nach Erkenntnissen der vor Ort tätigen internationalen Organisationen ist der ganz überwiegende Teil der Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Volksgruppen nicht primär ethnisch motiviert. Nach Angaben von UNMIK lag der Anteil der aus ethnischen Motiven verübten Gewalttaten im Jahr 2007 im unteren einstelligen Prozentbereich. Seit 2008 werden Straftaten/Straftäter in der Kriminalstatistik nicht mehr nach Volksgruppen differenziert aufgeführt.

Die Bundesregierung bezieht in ihre Vorbereitungen auf Verhandlungen zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen üblicherweise alle ihr vorliegenden einschlägigen Berichte über die Situation im Land des Vertragspartners ein. Das ist auch in dem vorliegenden Fall erfolgt.

12. Informiert sich die Bundesregierung selbständig und unabhängig über Gewalt gegen ethnische Minderheiten im Kosovo, oder verlässt sie sich dabei auf Berichte der kosovarischen Seite?

Die Bundesregierung gewinnt ihre Informationen über die Lage im Kosovo aus verschiedenen Quellen, unter anderem über die zuständigen Auslandsvertretungen, aber auch durch Berichte der einschlägigen internationalen Organisationen.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Vorwürfen, rassistisch motivierte Übergriffe auf Roma und andere Minderheitenangehörige im Kosovo würden von offiziellen Stellen regelmäßig als Nachbarschaftsstreit oder Auseinandersetzung rivalisierender krimineller Banden verharmlost, und welche eigenen Erkenntnisse hat sie dazu?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von derartigen Vorwürfen. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

14. Wie viele Personen mit erwiesener oder mutmaßlicher Herkunft aus dem Kosovo leben derzeit in Deutschland, die
 - a) vor 1998,
 - b) in den Jahren 1998 und 1999,
 - c) in den Jahren 2000 und folgendeeingereist sind, und wie viele von ihnen haben jeweils die kosovarische, serbische oder eine andere Staatsangehörigkeit (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird die jeweilige Staatsangehörigkeit erfasst, nicht aber Ethnien oder die regionale Herkunft. Kosovarische Staatsangehörige werden zudem erst seit Mai 2008 unter eigener Staatsangehörigkeit gespeichert. Man kann daher davon ausgehen, dass eine gewisse Zahl kosovarischer Staatsangehöriger, die insbesondere bereits vor dem Mai 2008 eingereist sind, gegebenenfalls noch unter früheren Staatsangehörigkeiten gespeichert

sind. Eine statistische Identifizierung dieser Personen im AZR ist nicht möglich.

Die Zahl der im AZR zum Stichtag 30. Juni 2009 als aufhältig erfassten kosovarischen Staatsangehörigen nach den zu den Fragen 14a bis 14c genannten Zeiträumen der Einreise sowie nach dem jeweiligen Jahr der Einreise können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Kosovarische Staatsangehörige insgesamt	darunter eingereist		
		vor 1998	1998 oder 1999	ab 2000
Baden-Württemberg	12 199	5 692	1 345	5 162
Bayern	8 564	3 567	924	4 073
Berlin	1 172	487	233	452
Bremen	462	180	92	190
Hamburg	893	359	171	363
Hessen	1 587	565	219	803
Niedersachsen	3 605	1 660	474	1 471
Nordrhein-Westfalen	20 768	9 480	3 113	8 175
Rheinland-Pfalz	3 135	1 282	442	1 411
Saarland	1 074	574	157	343
Schleswig-Holstein	718	243	103	372
Brandenburg	104	43	16	45
Mecklenburg-Vorpommern	137	9	33	95
Sachsen	252	67	34	151
Sachsen-Anhalt	387	71	78	238
Thüringen	263	88	36	139
Deutschland gesamt	55 320	24 367	7 470	23 483

Bundesland	Einreise kosovarischer Staatsangehöriger										
	vor 1990	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	983	142	420	964	1 133	530	593	513	414	665	680
Bayern	631	82	239	520	691	394	393	332	285	483	441
Berlin	69	27	27	48	108	71	49	50	38	100	133
Bremen	38	8	16	19	39	15	18	14	13	31	61
Hamburg	78	13	35	45	61	44	37	20	26	63	108
Hessen	89	11	47	83	96	76	59	55	49	115	104
Niedersachsen	247	64	167	287	324	194	160	117	100	198	276
Nordrhein-Westfalen	1 490	605	1 193	1 633	1 627	777	878	670	607	1 267	1 846
Rheinland-Pfalz	175	35	181	155	234	134	159	126	83	210	232
Saarland	47	22	92	156	95	50	38	37	37	51	106
Schleswig-Holstein	34	5	10	32	48	34	30	29	21	48	55
Brandenburg			9	5	5	8	7	6	3	10	6
Mecklenburg-Vorpommern			1	2	2	1	1		2	6	27
Sachsen	1	1	5	7	24	6	8	11	4	16	18
Sachsen-Anhalt	2		4	8	19	7	17	9	5	27	51
Thüringen			14	12	30	13	5	6	8	25	11
Deutschland gesamt	3 884	1 015	2 460	3 976	4 536	2 354	2 452	1 995	1 695	3 315	4 155

Bundesland	Einreise kosovarischer Staatsangehöriger									
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	1. Hj. 2009
Baden-Württemberg	368	324	510	567	506	699	485	535	705	463
Bayern	239	228	304	391	407	531	437	473	631	432
Berlin	37	42	23	36	40	63	51	38	49	73
Bremen	17	30	14	14	26	14	16	14	33	12
Hamburg	51	26	15	41	26	45	41	34	49	35
Hessen	54	52	65	84	77	72	61	85	142	111
Niedersachsen	118	124	106	148	163	156	137	146	210	163
Nordrhein-Westfalen	797	745	750	779	810	883	887	850	1 110	564
Rheinland-Pfalz	88	98	125	133	145	156	126	142	268	130
Saarland	32	44	25	35	31	39	34	26	45	32
Schleswig-Holstein	27	22	28	39	42	25	42	50	47	50
Brandenburg	3	2	1	6	4	2	3	6	12	6
Mecklenburg-Vorpommern	6	20	10	7	5	9	7	4	7	20
Sachsen	10	10	7	8	8	13	10	40	30	15
Sachsen-Anhalt	25	13	6	18	7	37	22	31	31	48
Thüringen	10	13	4	5	15	7	9	22	28	26
Deutschland gesamt	1 882	1 793	1 993	2 311	2 312	2 751	2 368	2 496	3 397	2 180

15. Wie viele Personen mit erwiesener oder mutmaßlicher Herkunft aus dem Kosovo leben derzeit in Deutschland,
- a) deren Aufenthalt geduldet wird,
 - b) die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind,
 - c) die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind,
 - d) die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind,
- wie viele von ihnen haben jeweils die kosovarische, serbische oder eine andere Staatsangehörigkeit, wie viele von ihnen sind (vollziehbar) ausreisepflichtig, und wie lange leben diese Personengruppen jeweils im Durchschnitt bereits in Deutschland?

Von den im AZR erfassten kosovarischen Staatsangehörigen waren zum 30. Juni 2009 4 831 Personen mit einer Duldung, 814 mit einer Aufenthaltsgestattung, 30 925 mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem vergleichbaren befristeten Aufenthaltsrecht, 17 153 mit einer Niederlassungserlaubnis oder einem vergleichbaren unbefristeten Aufenthaltsrecht sowie 2 420 Personen mit einer vollziehbaren Ausreisepflicht erfasst.

Erkenntnisse über durchschnittliche Aufenthaltszeiten von Personengruppen liegen der Bundesregierung nicht vor; sie können im AZR nicht ermittelt werden.

16. Wie viele der hier lebenden bzw. ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo gehören nach Kenntnis der Bundesregierung den ethnischen Gruppen der Kosovo-Albaner, Kosovo-Serben, Roma, Ashkali und Ägypter an (bitte differenzieren), und welche sonstigen Angaben oder Schätzungen sind der Bundesregierung dazu bekannt?

Nach Mitteilung der Länder waren zum Stichtag 30. Juni 2009 folgende aus dem Kosovo stammende ausreisepflichtige Personen in Deutschland aufhältig:

Kosovo-Albaner:	2 408
Kosovo-Serben:	221
Roma:	9 842
Ashkali:	1 755
Ägypter:	173

Entsprechende Informationen über die in Deutschland lebenden nicht ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Wie viele Personen aus dem Kosovo sind seit 1999 nach Jugoslawien, Serbien bzw. in die „Republik Kosovo“ oder in einen Drittstaat abgeschoben worden, wie viele sind „freiwillig“ ausgereist oder zurückgekehrt, und wie viele Rückkehrhilfen und sonstige Zuwendungen haben sie von der Bundesrepublik Deutschland erhalten (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Zahlen der freiwilligen Rückkehrer in das Kosovo und der dorthin rückgeführten Personen aus dem Kosovo seit dem Jahr 1999 sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Freiwillige Rückkehrer	Rückgeführte
1999	18 199	1
2000	58 932	6 547
2001	7 938	4 529
2002	2 138	3 355
2003	1 854	1 005
2004	1 095	1 819
2005	907	1 517
2006	485	1 379
2007	305	781
2008	219	597
2009 (bis 31. August)	168	322
Gesamt	92 240	21 852

Die Bundesregierung fördert seit langen Jahren gemeinsam mit den Ländern die vorrangige freiwillige Rückkehr mittels der Rückkehrförderprogramme REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme).

Die Einzelheiten zu Art und Höhe der Hilfen bzw. Leistungen für aus dem Kosovo stammende freiwillige Rückkehrer sind aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	REAG	GARP
1999	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von DM 100 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren</p> <p>d) <u>Gepäckkostenzuschuss</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p>	<p><u>Starthilfe</u> in Höhe von DM 450 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 225 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 1 350 pro Familie)</p>

Jahr	REAG	GARP
2000	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von DM 100 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren</p> <p>d) <u>Gepäckkostenzuschuss</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p>	<p>DM 450 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 225 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 1 350 pro Familie)</p>
<p>Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 30. Juni 2001 beschränkte sich die bundesseitige Förderung auf die Fahrtkosten [a) und b)] sowie die GARP-Starthilfe. Die Ausgaben für die Reisebeihilfe sowie den Gepäckkostenzuschuss wurden zu 100 Prozent von den Ländern übernommen.</p>		
2001	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> mit Flugzeug, Bahn, Bus oder PKW</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von DM 400 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p> <p><u>Vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 wurde bundesseitig eine Aufstockung der Reisebeihilfe um 50 Prozent finanziert.</u></p> <p>d) <u>Gepäckkostenzuschuss</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p>	<p>DM 450 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 225 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 1 350 pro Familie)</p> <p>Vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 ausgereiste Rückkehrer haben nach 6 Monaten Aufenthalt in ihrem Heimatland folgende zu 100 Prozent bundesseitig finanzierte <u>zusätzliche Überbrückungshilfen</u> erhalten:</p> <p>DM 225 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 112,50 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 2 025 pro Familie)</p>
<p>Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 30. Juni 2001 beschränkte sich die bundesseitige Förderung auf die Fahrtkosten [a) und b)] sowie die GARP-Starthilfe. Die Ausgaben für die Reisebeihilfe sowie den Gepäckkostenzuschuss wurden zu 100 Prozent von den Ländern übernommen.</p>		
2002	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen (Taschengeld und Gepäckkostenzuschuss gebündelt)</u> in Höhe von € 90 für Erwachsene bzw. € 45 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 230 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 115 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 690 pro Familie)</p>

Jahr	REAG	GARP
2003	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige:</u></p> <p>Vom 1. Januar 2003 bis 30. September 2003: € 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1 500 pro Familie)</p> <p>Vom 1. Oktober 2003 bis 31. Dezember 2003: € 300 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 150 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 900 pro Familie)</p>
2004	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige:</u></p> <p>€ 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1 500 pro Familie)</p>
2005	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige:</u></p> <p>€ 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1 500 pro Familie)</p>
2006	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige*:</u></p> <p>€ 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1 500 pro Familie)</p> <p>* ab 1. Juli 2006 begrenzt auf Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma</p>

Jahr	REAG	GARP
2007	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma:</u></p> <p>€ 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1 500 pro Familie)</p>
2008	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma:</u></p> <p>€ 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1 500 pro Familie)</p>
2009	<p>Im Rahmen des Programms werden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 250 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 200 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 100 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 400 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 200 für Kinder unter 12 Jahren</p> <p><u>Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma:</u></p> <p>€ 750 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 375 für Kinder unter 12 Jahren (die bisherige Beschränkung auf einen Höchstbetrag für Familien ist entfallen)</p>

Angaben über die Zahl der Personen aus dem Kosovo, die vor April 2008 im Wege der mit den Programmen REAG und GARP geförderten freiwilligen Rückkehr nicht in das Kosovo, sondern in ein anderes Land ausgereist sind, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Internationale Organisation für Migration (IOM), welche im Auftrag von Bund und Ländern die genannten Rückkehrförderprogramme durchführt, erfasst in ihrer einschlägigen Statistik diese Angaben erst seit dem genannten Zeitpunkt. Demnach gab es im weiteren Verlauf des Jahres 2008 keine freiwillige Ausreise von Kosovaren in einen Drittstaat. Bis zum 31. August 2009 sind im laufenden Jahr zehn Personen aus dem Kosovo freiwillig aus Deutschland mit dem Zielland Serbien ausgereist.

Im Jahr 2008 sind 50 Personen aus dem Kosovo in einen Drittstaat rückgeführt worden. Im ersten Halbjahr 2009 sind 95 Personen aus dem Kosovo in einen Drittstaat rückgeführt worden, davon 15 Personen nach Serbien.

18. In wie vielen Fällen ist seit 1999 ein Widerrufsprüfverfahren zur Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylenerkennung von Menschen aus dem Kosovo eingeleitet worden, und mit welchen Ergebnissen (bitte nach Jahren auflisten)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst Widerrufsverfahren von kosovarischen Staatsangehörigen seit Mai 2008 gesondert unter deren Staatsangehörigkeit. Entsprechende Angaben liegen erst ab diesem Zeitpunkt vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	angelegte Widerrufs- prüfverfahren	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsverfahren				
		insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	kein Wider- ruf/keine Rücknahme
2008	660	307	92	95	10	110
1. Hj. 2009	222	184	49	60	9	66

19. Wie schätzt die Bundesregierung derzeit die Fähigkeiten und die Bereitschaft der Regierung des Kosovo ein, für die „Rücknahme“ eigener Staatsangehöriger Identitätspapiere auszustellen?

Derzeit stellt die Botschaft der Republik Kosovo in Deutschland die für eine Rückkehr gegebenenfalls erforderlichen Reisedokumente noch nicht aus. Die deutschen Behörden können für Rückführungen in das Kosovo aber problemlos das Standardreisedokument der EU für Rückführung verwenden.

20. Welche Nachweise mussten in der Vergangenheit (bis 2008) gegenüber der UNMIK bzw. der Regierung des Kosovo erbracht werden, um die Herkunft einer ausreisepflichtigen Person aus dem Kosovo bzw. eine entsprechende Rücknahmeverpflichtung nachzuweisen, und welche Nachweise sind im Rahmen des Rückübernahmeabkommens erforderlich?

Bis zum Beginn des Jahres 2008 haben die deutschen Ausländerbehörden Rückübernahmeersuchen für ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo an die damals zuständige „United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“ (UNMIK) gerichtet, ohne dass zwischen beiden Seiten ein konkreter Katalog mit Nachweisen für die Herkunft aus dem Kosovo festgelegt worden war. Den Ersuchen wurden die bei den Ausländerbehörden vorhandenen Dokumente, Unterlagen und sonstigen Hinweise zur Herkunft der betroffenen Personen aus dem Kosovo beigelegt.

Mit Beginn des Jahres 2008 hat die UNMIK als neues Regelwerk für die Rückübernahme von Personen kosovarischer Herkunft, die im Aufnahmestaat keinen legalen Aufenthaltsstatus (mehr) besitzen, die sog. Readmission Policy eingeführt. Unter Punkt 4.2 dieses Papiers sind die von den Behörden der Aufnahmestaaten vorzulegenden Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel zur Feststellung der Herkunft einer Person aus dem Kosovo aufgeführt.

Als Nachweise gelten:

- gültige UNMIK-Reisedokumente und gültige UNMIK-Personalausweise,
- während als Glaubhaftmachungsmittel festgelegt sind:
- Fotokopien der vorstehend genannten Dokumente,
 - abgelaufene UNMIK-Reisedokumente und UNMIK-Personalausweise oder Kopien hiervon,
 - Führerscheine oder Kopien hiervon,
 - Geburtsurkunden oder Kopien hiervon,
 - Militärbücher oder Kopien hiervon,
 - jedes sonstige Dokument, das auf eine Herkunft der betroffenen Person aus dem Kosovo hindeutet, wie etwa jugoslawische Reisepässe und Personalausweise,

- abgelaufene Dokumente der vorgenannten Unterlagen,
- Zeugenaussagen,
- die Sprache der betroffenen Person.

Nach einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der kosovarischen Seite gelten die Regelungen der „Readmission Policy“ bis zum Inkrafttreten des bilateralen Rückübernahmeabkommens grundsätzlich fort.

Das künftige bilaterale Rückübernahmeabkommen sieht folgende Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel für die kosovarische Staatsangehörigkeit vor:

Nachweismittel:

- Staatsangehörigkeitsurkunde,
- Pässe aller Art,
- Personalausweis,
- von der UNMIK ausgestelltes gültiges Reisedokument und von der UNMIK ausgestellter gültiger Personalausweis,
- Ausweis der Sicherheitskräfte von Kosovo (FSK),
- sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt.

Glaubhaftmachungsmittel:

- Kopien der vorstehend genannten Nachweismittel,
- Geburtsurkunde und Kopie hiervon,
- für den Grenzübertritt zugelassenes Passersatzpapier und Kopie hiervon,
- Wohnsitzbescheinigung und Kopie hiervon,
- Führerschein und Kopien hiervon,
- sonstige Dokumente, die auf den Geburtsort oder den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Kosovo hindeuten oder in anderer Weise bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können,
- biometrische Daten,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben und Sprache der betroffenen Person,
- das Ergebnis einer Anhörung der betroffenen Person durch die zuständigen Stellen der kosovarischen Vertragspartei.

21. Welche Vorgehensweisen hat die Bundesregierung für Fälle vorgesehen, in denen eine Staatsangehörigkeit nicht (einfach) zu ermitteln ist, zum Beispiel bei vor dem 1. Januar 1998 eingereisten Personen, und welche anderen staatsangehörigkeitsrechtlichen Probleme im Zusammenhang der Sezession des Kosovo sind der Bundesregierung bekannt?

Das künftige deutsch-kosovarische Rückübernahmeabkommen sieht eine Verpflichtung der kosovarischen Vertragspartei zur Rückübernahme aller in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen und aus dem Kosovo stammenden Personen vor, die (noch) nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn belegt werden kann, dass diese ihren Geburtsort im Kosovo haben oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Der Beleg kann durch öffentliche Dokumente der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (sofern diese bis zum 10. Juni 1999 ausgestellt worden sind) sowie Fotokopien hiervon geführt werden. Er kann außerdem durch sonstige Dokumente, Bescheinigungen, Fotokopien hiervon sowie durch Zeugenaussagen und eigene Angaben der betroffenen Person erfolgen, die auf den Geburtsort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kosovo hindeuten.

22. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass hier geborenen bzw. aufgewachsenen Kindern jugoslawischer bzw. serbischer bzw. kosovarischer Staatsangehörigkeit im Rahmen des humanitären Aufenthaltsrechts ein Aufenthaltstitel verliehen werden kann/soll/muss, unter welchen Voraussetzungen, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit der Einführung der Altfallregelung des § 104a des Aufenthaltsgesetzes auch den Kosovo-Roma die Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts in Deutschland eröffnet worden ist, wenn sie die darin benannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörden je nach den Umständen des Einzelfalls geprüft werden.

23. Welche Hilfen zur Wiedereingliederung „rückgeführter“ Personen aus dem Kosovo hat die Bundesregierung mit den vor Ort politisch Verantwortlichen oder sonstigen Organisationen vereinbart, welche Zielvereinbarungen wurden zu diesen Wiedereingliederungshilfen abgeschlossen, und wie sehen die Kontrollmechanismen dazu aus?

Auf die Antwort zu Frage 17 hinsichtlich der Förderung der freiwilligen Rückkehr von Kosovaren nach den Programmen REAG/GARP wird verwiesen.

Darüber hinaus hat der Bund gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Kosovo das Rückkehrprojekt „URA (Brücke)“ eingerichtet. Das Projekt bietet in dem unter Federführung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betriebenen Rückkehrzentrum in Pristina umfangreiche Integrations-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu ihrer Wiedereingliederung an. Für alle Rückkehrer aus Deutschland steht eine soziale und psychologische Erstbetreuung zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch rückgeführten Personen aus den am Projekt beteiligten Ländern Unterstützung bei der Arbeitsförderung bzw. -vermittlung und der Wohnungssuche angeboten sowie weitere Leistungen gewährt, insbesondere Lebensmittelzuschüsse, Mietkostenzuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten einer medizinischen Behandlung und eine Erstausstattungshilfe. Freiwillige Rückkehrer können eine weitergehende Unterstützung erhalten.

24. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung des Menschenrechtskommissars des Europarates, dass die massenhafte Abschiebung von Minderheitenangehörigen in den Kosovo „einen negativen Effekt auf die Situation von Minderheitenangehörigen im Kosovo“ haben wird (siehe S. 28 des zitierten Berichts), und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Nein. Der zitierte Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarates, Thomas Hammarberg, kommt zu dem Schluss, dass derzeit keine ausreichenden Kapazitäten auf Seiten der kosovarischen Behörden bestünden, um „massenhafte Abschiebungen“ aufzufangen. Bund und Länder planen keine „massenhaften“ Rückführungen in das Kosovo. Sie streben vielmehr in Fortsetzung der bisherigen Rückführungspraxis eine schrittweise Rückführung der

ausreisepflichtigen Personen an. Dies erfolgt unter Beteiligung der kosovarischen Seite und unter Berücksichtigung der dort bestehenden Aufnahmekapazitäten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

25. Wie ist die Abschiebung von langjährig hier lebenden Roma in das Kosovo damit vereinbar, dass die Diskriminierung und Ausgrenzung der Roma in Europa allgemein kritisiert wird und eine Abschiebung in das Kosovo für Roma bedeutet, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in absoluter Armut, Arbeitslosigkeit und Verelendung gefangen sein werden?

Die Behauptung, wonach eine Rückführung in das Kosovo für die bisher in Deutschland lebenden Roma „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ein Leben in „absoluter Armut, Arbeitslosigkeit und Verelendung“ bedeute, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Im Übrigen prüfen die zuständigen Ausländerbehörden bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor einer Rückführung, ob im Einzelfall ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne des Aufenthaltsgesetzes besteht.

26. Warum setzt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ermordung von 500 000 Sinti und Roma durch das NS-Regime nicht dafür ein, den hier lebenden Roma aus dem Kosovo eine dauerhafte Zukunft und einen sicheren Aufenthaltsstatus anzubieten, um das Leben der Roma-Gemeinden in Deutschland zu stärken – vergleichbar der Aufnahme- und Aufenthaltsregelung für jüdische Flüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion?
27. Warum sieht sich die Bundesregierung nicht in der Pflicht, den Roma aus dem Kosovo einen sicheren Aufenthaltsstatus zu gewähren, obwohl die Vertreibung der Roma und ihre jetzige verzweifelte Lage im Kosovo eine Folge des völkerrechtswidrigen Angriffs der NATO auf die Bundesrepublik Jugoslawien war bzw. ist?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.